

VI. Rechtspflege

Vorbemerkung

A. Organisation, Personal und Geschäftsanfall im Gerichtswesen

Organisation und Geschäftsanfall sind für das Bundesverfassungsgericht, die ordentlichen Gerichte und für die Arbeits-, allgemeinen Verwaltungs- und Sozialgerichte ausgewiesen. Über die Art der Erledigung des Geschäftsanfalls bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten gibt es noch kein bundeseinheitliches Zahlenmaterial. Bundeseinheitliche Unterlagen über weitere besondere Verwaltungsgerichte (Finanzgerichte, Disziplinargerichte) fehlen ganz.

Amtsgerichte sind immer erstinstanzliche Gerichte in Zivil- und Strafsachen; in der Regel wird hier von einem Einzelrichter Recht gesprochen. **Landgerichte** können erst-, aber auch zweitinstanzliche Gerichte sein. Die **Oberlandesgerichte** und der **Bundesgerichtshof** entscheiden nur in ganz bestimmten Strafsachen in erster und letzter Instanz. Landgerichte sind im übrigen Berufungsinstanz, Oberlandesgerichte Berufungs- und Revisionsinstanz, der Bundesgerichtshof Revisionsinstanz. **Berufung** richtet sich gegen die tatsächliche, **Revision** gegen die rechtliche Würdigung des Falles. **Beschwerde** ist das Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung, die kein Urteil ist.

Sitzen mehrere Richter zu Gericht, wird von **Kollegialgerichten** gesprochen. Sie werden bei den Landgerichten Kammern, bei den höheren Gerichten Senate genannt. Auch bei den Schöffen- und Schwurgerichten handelt es sich um Kollegialgerichte; erstere werden bei den Amtsgerichten, letztere bei den Landgerichten zur Aburteilung von schwereren und schwersten Straftaten gebildet. Schöffen und Geschworene sind Laienrichter.

Der Erhaltung von Rechtsordnung und Rechtssicherheit auf dem Gebiete der Verwaltung dienen die allgemeinen und besonderen **Verwaltungsgerichte**, die durch Gesetz errichtet werden. Die **Arbeitsgerichte** sind keine Verwaltungsgerichte, sondern ein Teil der Zivilgerichtsbarkeit. Sie sind deshalb sowohl in Tabelle 1 als auch in Tabelle 4 nach den ordentlichen Gerichten eingereiht.

Die Berufsrichter sind für alle Gerichtszweige genannt. Es handelt sich um die besetzten Stellen in Bund und Ländern, d. h., die Zahlen sind kleiner als sie die Stellenpläne ausweisen und größer als die für die in der Rechtsprechung tätigen Richter.

B. Tatermittlung und C. Strafverfolgung

Die Unterschiede zwischen den Zahlen für die Straftaten, Täter und Verurteilten hängen damit zusammen, daß nicht alle Straftaten aufgeklärt werden, nicht gegen alle von der Polizei ermittelten Täter Anklage erhoben wird, in der Hauptverhandlung Verurteilung oder Freispruch erfolgen kann und das Strafverfahren verschiedentlich eingestellt wird. Bei Angeschuldigten, die nach Jugendstrafrecht behandelt werden, sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) weitere Entscheidungsmöglichkeiten vor.

Unter Straftaten sind in der Regel nur **Verbrechen** und **Vergehen** zu verstehen (StGB § 1). **Erwachsene** (21 Jahre und älter) müssen nach allgemeinem, **Jugendliche** (14 bis unter 18 Jahre) nach Jugendstrafrecht behandelt werden. **Heranwachsende** (18 bis unter 21 Jahre) nehmen bezüglich der Anwendung des Strafrechts eine Sonderstellung ein. Seit Inkrafttreten des JGG 1953 kann bei ihnen allgemeines oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen.

Abgeurteilte sind alle diejenigen strafmündigen Personen, gegen die Strafverfahren nach Eröffnung einer Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich aus den Verurteilten und den Personen zusammen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden.

Verurteilte sind Straffällige, gegen die entweder nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft, Strafhaft) oder Geldstrafe verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde. Nach dem JGG sind drei Zuchtmittel und drei Erziehungsmaßregeln zu unterscheiden; sie werden Maßnahmen genannt und können nebeneinander angeordnet werden.

Andere Entscheidungen sind Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Überweisung an den Vormundschaftsrichter, Freispruch. Ob der Freispruch wegen erwiesener Unschuld oder nur mangels Beweises erfolgte, wird nicht festgestellt.

D. Strafvollzug

Die 1961 bundeseinheitlich eingeführte Strafvollzugsstatistik gibt Auskunft über die justizeigenen Straf- und Verwahranstalten, deren Belegfähigkeit und tatsächliche Belegung an einem Stichtage (Gefangenenbestand) sowie die Zu- und Abgänge während des Berichtsjahres (Gefangenenbewegung). Persönliche (Alter, Religion) und kriminologische Merkmale (Straftat, Art und Höhe der Strafe, Vorstrafen) werden nur für die Insassen am Stichtag (31. 3.) festgestellt.

E. Bewährungshilfe

In der 1963 bundeseinheitlich eingeführten Bewährungshilfestatistik werden die hauptamtlichen Bewährungshelfer und Probanden gezählt. Bei den **Probanden** handelt es sich um Straffällige, die einem Bewährungshelfer unterstellt wurden, nachdem ihnen entweder im Urteil Strafaussetzung oder nach Verbüßung eines Teils der erkannten Freiheitsstrafe vorzeitige Entlassung gewährt worden ist. In der Statistik werden die nach persönlichen, sozialen und kriminologischen Merkmalen charakterisierten Probanden, deren Unterstellung infolge Bewährung endete, denjenigen gegenübergestellt, deren Unterstellung durch Widerruf der Vergünstigung beendet wurde.